



Stellungnahme zur Vorabkontrolle

**„Peer-Feedback-Fragebogen beim HABM“
Fall 2015-0733**

Im Bereich Humanressourcen gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Leistung einer Person zu beurteilen.

Eine Methode besteht darin, viele Quellen heranzuziehen und Menschen aus dem unmittelbaren Arbeitsumfeld des Beschäftigten zu befragen. Zweck ist es, die Effizienz der Organisation des Arbeitgebers und die Teamarbeit zu verbessern. Dabei werden personenbezogene Daten des Beschäftigten verarbeitet, weshalb die Datenschutzgrundsätze zu wahren sind. Insbesondere bei einem freiwilligen Verfahren ist darauf zu achten, dass der Beschäftigte wirklich ohne jeden Zwang seine Einwilligung gibt, und zwar für alle Phasen des Verfahrens.

Brüssel, den 24. November 2015

1. Verfahren

Am 11. September 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDPS“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) eine Meldung zur Vorabkontrolle des so genannten „Peer-Feedback-Fragebogens“.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) ist diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben; nicht enthalten in dieser Frist sind die Zeiten, in denen der Fall wegen Ersuchen um weitere Informationen¹ ausgesetzt ist. Damit endet die Frist am 27. November 2015.

2. Sachverhalt

Der **Zweck** der Verarbeitung besteht darin, dem Beamtenstatut unterstehenden Bediensteten („Peers“) beim HABM die Möglichkeit zu geben, eine Selbstbeurteilung vorzunehmen und sich zur Leistung von Kollegen innerhalb ihres Teams zu äußern. Die Verarbeitung trägt ferner zu einer Verbesserung der Effizienz der Organisation des HABM und der Teamarbeit bei. Hierzu werden Informationen über die Stärken und Schwächen von Mitarbeitern mit Hilfe eines von den Mitarbeitern selber ausgefüllten Fragebogens gesammelt. Die Teilnahme ist für die Mitarbeiter freiwillig. Nach Aussage des HABM hat eine Nichtteilnahme keine nachteiligen Auswirkungen und werden die erhobenen Informationen auf keinen Fall für jegliche Form von Bewertung (Beurteilung) der Beteiligten verwendet.

Zu den **verarbeiteten personenbezogenen Daten** gehören Namen, E-Mail-Adressen, die Befragengruppen, zu denen die Bediensteten gehören, Hauptabteilung/Dienststelle/Team und Antworten auf die Erhebung in Form von Punktzahlen für die verschiedenen Aussagen nach einer festen Skala. In den Feedback-Berichten wird auf Stärken und auf Bereiche hingewiesen, in denen eine Entwicklung wünschenswert ist.

Informationen darüber, wie das HABM die personenbezogenen Daten der Teilnehmer verarbeitet, werden den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt, bevor das HABM den Peer-Feedback-Fragebogen ausgibt. Des Weiteren erhalten die Mitarbeiter per E-Mail einen Link zur **Datenschutzerklärung**, die auf der Website des HABM zu finden ist.

In der Meldung heißt es, dass personenbezogene Daten an den Systemadministrator und eine begrenzte Anzahl befugter (interner und externer) Mitarbeiter **weitergegeben** werden, die die IT-Systeme verwalten. Außerdem haben Personen, die im Dienststelle Personaleinstellung, Entwicklung und Anerkennung („HRD“) ausdrücklich für die Ausarbeitung des Peer-Feedback-Fragebogens benannt wurden, Zugriff auf aggregierte Daten der Feedback-Berichte. Teilnehmende Mitarbeiter haben Zugang nur zu ihren Selbstbeurteilungsfragebögen und zum Feedback ihrer Kollegen aus ihrem Team sowie zu den ihre Position betreffenden Berichten. Die mittlere Führungsebene hat Zugriff auf aggregierte Daten für Hauptabteilungen/Dienststellen/Teams, die oberste Führungsebene zu den aggregierten Daten jeder einzelnen Hauptabteilung des HABM.

¹ Der Fall war zur Einholung weiterer Informationen vom 18. September 2015 bis zum 22. September 2015 und vom 21. Oktober 2015 bis zum 22. Oktober 2015 und zur Kommentierung durch den DSB vom 9. November 2015 bis zum 19. November 2015 ausgesetzt.

Die einzelnen Beiträge der Teilnehmer werden für einen Zeitraum von 12 Monaten **aufbewahrt**, nachdem das Verfahren abgeschlossen ist und die Ergebnisse des Peer-Feedback vollständig ausgewertet sind und der Rahmenbericht erstellt ist. Teamberichte werden spätestens zwei Jahre nach Vorlage der Ergebnisse gelöscht.

Zu den **Sicherheitsvorkehrungen** ist anzumerken, dass die in dem Verfahren erhobenen Daten in höchstem Maße vertraulich behandelt werden. Ein Zugriff auf die personenbezogenen Daten sowie die im Rahmen der Peer-Feedback-Umfrage gesammelten Informationen ist nur mit Benutzerkennung/Passwort für eine genau definierte Nutzergruppe möglich. Die Daten werden in Allegro (HRIS) im Einklang mit den Sicherheitsvorkehrungen des HABM für Informationssysteme gespeichert. Die Informationen sind passwortgeschützt mit einem Single-Sign-On-System und automatisch mit der Benutzerkennung verknüpft.

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch eine Agentur der Europäischen Union. Außerdem wird die Verarbeitung teilweise automatisch vorgenommen. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

Diese Verarbeitung ist einer Vorabkontrolle zu unterziehen, da sie besondere Risiken beinhaltet. So nimmt das HABM insbesondere eine Bewertung der Stärken und Schwächen der Mitarbeiter vor.²

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Nach Angaben des HABM stützt sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 5 Buchstaben a³ und d⁴ der Verordnung.

Rechtsgrundlage für die hier zu beurteilende Verarbeitung ist Artikel 24a des Statuts, wo es heißt: *„Die Union erleichtert die berufliche Fortbildung der Beamten, soweit dies mit dem reibungslosen Arbeiten ihrer Dienststellen vereinbar ist und ihren eigenen Interessen entspricht“*. Dies steht ferner in Einklang mit Erwägungsgrund 27 der Verordnung, dem zufolge die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse *„die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließt, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“*.

² Artikel 27 der Verordnung sieht vor, dass Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste von Verarbeitungen, die möglicherweise solche Risiken beinhalten; dazu gehören laut Buchstabe b Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihres Verhaltens.

³ Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft oder einem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde.

⁴ Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben hat.

Im Zusammenhang mit der Angabe durch das HABM von Artikel 5 Buchstabe d als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sei darauf hingewiesen, dass die Einwilligung der betroffenen Person in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung definiert ist als „jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“. Vor dem Hintergrund dieser Definition unterstreicht der EDSB, dass in einem Beschäftigungsverhältnis nur unter außergewöhnlichen Umständen eine Einwilligung gegeben wird, wenn nämlich der Beschäftigte tatsächlich eine Wahlmöglichkeit hat und später seine Einwilligung ohne irgendwelche Nachteile zurückziehen kann.⁵

Die Beantwortung des Peer-Feedback-Fragebogens ist freiwillig, und eine Nichtbeantwortung hat keinerlei nachteilige Auswirkungen. Den vom HABM vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass dies den Bediensteten deutlich erklärt wird. Damit dürfte die Verarbeitung rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Buchstaben a und d der Verordnung sein.

Darüber hinaus kann die Einwilligung während des Verfahrens und danach jederzeit zurückgezogen werden. Diese Wahlmöglichkeit sollte für das gesamte Verfahren gelten. Daher sollte in der Software Requirements Specification und in der Datenschutzerklärung eindeutig ausgesagt werden, **dass die Einwilligung für alle Phasen** des Verfahrens gilt (einschließlich Teamberichte).

3.3. Information der betroffenen Personen

Nach Angaben des HABM erhalten die mittlere und oberste Führungsebene einen Abschlussbericht, in dem der von den einzelnen Teams in den Hauptabteilungen für jede Aussage des Fragebogens erreichte Durchschnittswert verglichen wird. In der Datenschutzerklärung wird dies jedoch nur in Absatz 3 über Auskunft und Weitergabe erwähnt. Nach Auffassung des EDSB gehört die **Erstellung von Teamberichten** zum Zweck der Verarbeitung, und daher **sollte** dies in der Datenschutzerklärung (Absatz 1) **verdeutlicht werden**.

Im Hinblick auf die Verfahren, nach denen betroffene Personen ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung usw. ausüben können, hat es sich bewährt, in die Datenschutzerklärung Informationen über Fristen für Anträge und Antworten aufzunehmen (z. B. drei Monate bei Auskunftersuchen, unverzüglich bei Berichtigung usw.).

Schlussfolgerung

Nach Auffassung des EDSB besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung missachtet werden, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Das HABM sollte insbesondere

- in der Software Requirements Specification und in der Datenschutzerklärung darüber aufklären, dass die Einwilligung für alle Phasen der Verarbeitung gilt;
- in der Datenschutzerklärung erwähnen, dass die Erstellung von Teamberichten für die Führungsebene zu den Zwecken gehört, zu den die Daten verarbeitet werden.

⁵ Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 8/2001 zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten, 13. September 2001.

Der EDSB erwartet vom HABM die Umsetzung seiner Empfehlungen und **schließt den Fall** daher **ab**.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech WIEWIÓROWSKI